



Quartierverein Zollikerberg

Postfach 202 8125 Zollikerberg
www.quartierverein-zollikerberg.ch
qvzb@bluewin.ch

Statuten des Quartiervereins Zollikerberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen «Quartierverein Zollikerberg» besteht ein Verein, für welchen die Bestimmungen der Art. 60-70 ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine abweichende Regelung getroffen wird.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Zollikon

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Quartierverein Zollikerberg stellt sich die Aufgabe, alle im öffentlichen Interesse liegenden Fragen, Wünsche, Anregungen und Begehren der Bewohner des Zollikerbergs zu bearbeiten und gegenüber den Behörden und den zuständigen Instanzen zu vertreten.

Die Pflege der Geselligkeit und Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Werke und Organisationen gehört mit zum Aufgabenkreis des Quartiervereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche im Zollikerberg ansässig oder durch besondere Interessen mit dem Zollikerberg verbunden sind.

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Dadurch werden auch diese Statuten anerkannt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein ist möglich je auf Jahresende mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, mindestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres.

Art. 6

Es können Mitglieder ausgeschlossen werden,

- a) welche mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder nach erfolgter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen (durch den Vorstand),
- b) die gegen die Interessen des Quartiervereins handeln (durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes).

Art. 7

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind alsdann der Beitragspflicht enthoben.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-3 Beisitzern
- c) 2 Revisoren und 1 Ersatzmann /Ersatzfrau

Art. 9

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern, über welche in der Generalversammlung beschlossen werden soll, müssen spätestens Ende Januar beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 10

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Abnahme der Jahresrechnung per 31. Dezember und des Jahresberichts
- b) Festsetzung des Jahresbeitrags
- c) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Revision der Statuten.

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse bilden. Er hat alljährlich an der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu geben.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind wieder wählbar. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds findet anlässlich der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Art. 12

Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident leitet die Geschäfte des Vereins. Er und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Der Aktuar führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung. Sie ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres die zu diesem Zwecke erforderliche Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

V. Finanzielles

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen sowie ev. Spenden und Legaten.

Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für das betreffende Kalenderjahr. Sind in einer Familie mehrere Angehörige Mitglied des Vereins, so zahlt das erste den ganzen, jedes weitere den halben Jahresbeitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückzahlung von Jahresbeiträgen.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Statutenrevision

Art. 16

Allfällige Anträge auf Revision der Statuten können nur durch die Generalversammlung erledigt werden und sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand zur Einsichtnahme und Antragstellung einzureichen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen zu wohltätigen Zwecken in der Gemeinde Zollikon verwendet, gemäss Beschluss der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1983 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. November 1943.

Der Präsident:

Fritz Wolf

Der Aktuar:

J. Jenny